

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Vermögensverwaltung**Unisono Asset Management Strategie Nachhaltig Ausgewogen und Nachhaltig Aktiv**

Es handelt sich um Pflichtangaben im Zusammenhang von Finanzprodukten mit die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vorgaben der Offenlegungsverordnung wurden ferner durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 konkretisiert.

a) Zusammenfassung**aa) kein nachhaltiges Investitionsziel**

Mit diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält diese Vermögensverwaltung einen Anteil in Höhe von 25% an nachhaltigen Investitionen gem. Art 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

ab) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Neben den ökonomischen Aspekten für unsere Mandanten liegt der Fokus der Unisono Asset Management bei den nachhaltigen Strategien auf Fonds, die eine Nachhaltigkeitswirkung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung anstreben (ESG).

ac) Anlagestrategie

Die Investmentstrategie konzentriert sich im ersten Schritt auf Fonds, die gemäß OffenlegungsVO (Verordnung (EU) 2019/2088) nach Artikel 8 oder Artikel 9 klassifiziert sind. Damit sind bereits Ausschlusskriterien verbunden, die gleichzeitig die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigen. Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darüber hinaus achten wir darauf, daß die Fonds mindestens ein MSCI ESG Rating von BBB aufweisen. Damit wird sichergestellt, daß auch die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes Berücksichtigung finden und nicht gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen wird. Im Rahmen des Governance Ratings von MSCI werden die Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt und die gute Unternehmensführung bewertet.

ad) Aufteilung der Investitionen

Mindestens 70% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Mindestens 25% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte, die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Somit liegt der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 45%. Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 30%.

ae) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Eine Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch die Unisono Asset Management GmbH im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt.

af) Methoden

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe definierter Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt

Mindestanforderung an Nachhaltigkeit / ESG

Eine Investition gilt dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

- Einstufung nach Art. 8 oder 9 der OffenlegungsVO (Verordnung (EU) 2019/2088)

Mit der Einstufung nach Art. 8 oder 9 sind Nachhaltigkeitsziele verbunden. Darunter fallen auch das Verfolgen mindestens eines der 17 sogenannten SDG's (Sustainable Development Goals) der vereinten Nationen.

- Mindestrating von MSCI ESG

Sofern keine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der OffenlegungsVO vorliegt, muß das Zielinvestment mindestens ein MSCI Nachhaltigkeitsrating von BBB aufweisen.

- Ausschlusskriterien

Das Ziel, nicht in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben erachtet Unisono AM bei einer Klassifizierung des Investmentfonds gem. Art. 8 oder 9 der OffenlegungsVO als erfüllt. Sofern ein Fonds eine solche Klassifizierung nicht aufweist, wird über das sogenannte European ESG Template (EET) oder nötigenfalls über die von dem Fonds selbst veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen geprüft, ob der Investmentfonds die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI's) vermeidet. Der Anteil derjenigen Fonds, die keine Ausschlusskriterien berücksichtigen darf 30% des Investmentvolumens nicht übersteigen.

ag) Datenquellen und -verarbeitung

Neben Daten, die von den Investmentfonds selbst veröffentlicht werden nutzt Unisono AM für ihren ESG-Investmentprozess die Daten der OffenlegungsVO, des European ESG Templates und von MSCI ESG Research (UK) Ltd. (nachfolgend „MSCI“).

ah) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Bei aller Sorgfalt kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein. Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele der Nachhaltigkeits-Strategien haben könnten, sind der Unisono AM nicht bekannt.

ai) Sorgfaltspflicht

Um der Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, erfolgen eine fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management. Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens halbjährlich durch die Unisono AM im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt und die Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings werden zusätzlich mindestens halbjährlich durch eine interne Kontrolleinheit überprüft.

aj) Mitwirkungspolitik

Der Vermögensverwalter trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die die jeweiligen Investmentfonds wahrzunehmen haben.

ak) Bestimmter Referenzwert

Die Referenzbenchmarks der Unisono AM berücksichtigen selbst keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

b) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mindestens 25% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die eine nachhaltige Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind, zu der Erfüllung mindestens eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beizutragen.

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

Sofern eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vorliegt, betrachtet Unisono AM die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Unisono AM die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating \geq BBB ist.

c) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Neben den ökonomischen Aspekten für unsere Mandanten liegt der Fokus der Unisono Asset Management bei den nachhaltigen Strategien auf Fonds, die eine Nachhaltigkeitswirkung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung anstreben (ESG).

ca) Ausschlusskriterien

Über Ausschlusskriterien berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen in Investmentfonds indirekt die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Es werden keine Finanzinstrumente erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Ein-satzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leit-sätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (9) mehr als 5% Umsatz durch den Betrieb von Kasinos (inkl. Internet-Glücksspiel) generieren,
- (10) mehr als 5% Umsatz mit Pornographie generieren.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|---|---|---|
| 1. Treibhausgasemissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird | Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) | Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact* und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. |
| 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) | Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für die Vermögensverwaltung aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird. |
| 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen | Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6) | Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird. |
| 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben. |
| 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an |

| | | |
|--|-----------------------------|---|
| | | anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfallen. |
| 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht. |
| 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannte Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt. |
| 12. Unbereinigtes geschlechts-spezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt. |
| 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) | Ausschlusskriterium Nr. (2) | Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen. |

Für Anleihen von Staaten

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|--|------------------------------|---|
| 15. THG-Emissionsintensität | Ausschlusskriterium Nr. (10) | Durch das Ausschlusskriteriums Nr. (10) wird sichergestellt, dass nur in Anleihen von Staaten investiert wird, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben. Damit ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt. |
| 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen | Ausschlusskriterium Nr. (9) | Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) wird nicht in Staatsanleihen investiert, die auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt. |

Für Investitionen gilt:

Liegt für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für Unisono AM als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Unisono AM die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern ein MSCI-ESG-Fonds-Rating von BBB vorliegt.

Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, noch ein MSCI ESG Rating vorliegt, berücksichtigt Unisono AM die Werte, die von der Fondsgesellschaft zur Beachtung von PAI veröffentlicht wurden. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden.

Durch nachfolgende Ausschlusskriterien wird sichergestellt, dass sich die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang stehen:

Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufweisen, werden die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlt eine solche Klassifizierung, wird als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BBB ein Mindeststandard gewährleistet.

cb) Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen

Eine Investition gilt dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Investition zur Erfüllung mindestens eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beiträgt. Vergl. Absatz b)

d) Anlagestrategie

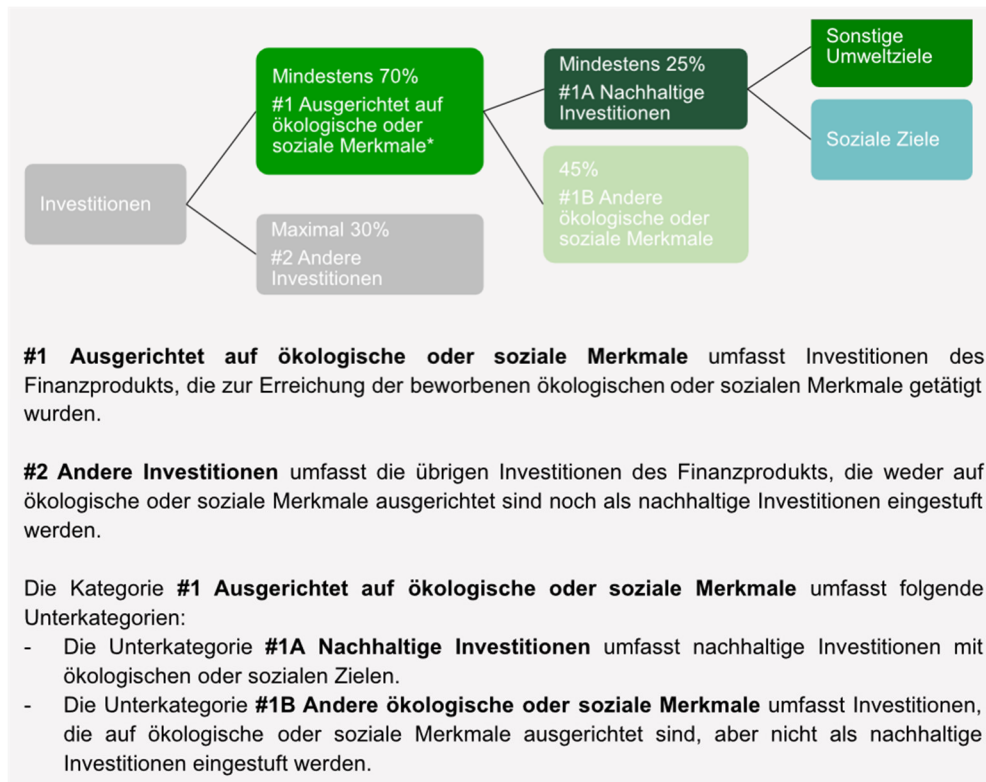
Die Investmentstrategie umfasst im ersten Schritt die Einhaltung der definierten Kriterien (siehe Sektion „af) Methoden“). Mit diesen Kriterien werden gleichzeitig die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Diese Kriterien können sowohl umsatzabhängig als auch absolut (unabhängig vom Umsatz) definiert sein.

Die Kombination aus ESG-Kennzahlen und klassischen Finanzkennzahlen erlaubt Unisono AM eine differenzierte Sicht auf die Chancen und Risiken eines Finanzinstruments (Investmentfonds). Nur Investmentfonds mit einer guten Historie, soliden fundamentalen Kennzahlen in der Vergangenheit und guten ESG-Bewertungen werden in das Portfolio aufgenommen.

e) Aufteilung der Investitionen

Mindestens 70% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 25% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 (#1 a) aufweisen. Somit ist der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 45% (#1 b). Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 30% (#2).

Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Lediglich der indirekte Einsatz über Investmentfonds zu Absicherungs- und Risikosteuerungszwecken ist möglich. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten ist nicht vorgesehen.



f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Im Investmentprozess sind Details zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien geregelt:

- (1) Vor Investition in ein Finanzprodukt erfolgt eine interne Prüfung, inwieweit die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien durch dieses eingehalten werden.
- (2) Während der Anlagedauer werden die in der Vermögensverwaltung bestehenden Finanzinstrumente wiederkehrend durch interne Analysen auf die einzuhaltenden Nachhaltigkeitskriterien überprüft.
- (3) Im Falle einer festgestellten Verletzung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien vor Investition oder während der Anlagedauer erfolgt eine zügige Veräußerung des Finanzinstruments. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme oder der Verbleib eines Finanzinstruments genehmigt werden.

g) Methoden

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe der nachfolgenden, definierten Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

ga) Ausschlusskriterien

Eine detaillierte Aufstellung der Ausschlusskriterien finden Sie unter Punkt ca).

gb) Mindestanforderung an ESG-Rating

Das ESG-Rating gibt Auskunft darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken durch Unternehmen bzw. Länder berücksichtigt werden. Durch die Kombination von Ausschlusskriterien und den Verzicht auf unterdurchschnittliche ESG-Ratings werden somit Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. Unisono AM setzt ein ESG-Rating von mindestens BBB voraus.

gc) Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen

Unisono AM bewertet den Beitrag zu einem SDG der Investitionen nach dem ITR von MSCI. Der ITR Alignment Score bietet eine Beurteilung der Unternehmenswirkung auf das Ziel, die Erderwärmung auf 2°Celsius bis zum Jahr 2100 zu begrenzen. Die Skala geht von $\leq 1,5^\circ\text{Celsius}$ (Aligned) bis $>3,2^\circ\text{Celsius}$ (strongly misaligned). Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Unisono investiert mindestens 25% des Volumens in Fonds, die einen positiven Beitrag (aligned) auf das genannte Nachhaltigkeitsziel haben.

Durch den Abgleich des Portfolios mit den Daten von MSCI auf vorgenannte Quote/Kennzahl kann jederzeit gemessen werden, inwieweit die beworbenen ökologischen Merkmale erfüllt werden.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die Unisono Asset Management nutzt für ihren ESG-Investmentprozess die Daten des European ESG Templates (EET) und die von MSCI. Die zur Verfügung gestellten Daten werden wie folgt verarbeitet:

- Vor jeder Investition erfolgt eine Filterung der Finanzinstrumente anhand der definierten Kriterien und ESG-Rating Anforderungen.
- Der Anteil der Daten, der geschätzt wird, liegt bei 0%.

i) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein.

Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele der Nachhaltigkeits-Vermögensverwaltung haben könnten, sind Unisono AM nicht bekannt.

j) Sorgfaltspflicht

- (1) fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management.
- (2) Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens halbjährlich durch Unisono AM im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt

k) Mitwirkungspolitik

Unisono AM trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die von den jeweiligen Investmentfonds direkt wahrzunehmen sind.

l) Bestimmter Referenzwert

Die Referenzbenchmarks der Unisono AM Nachhaltigkeitsstrategien berücksichtigen selbst keine ökologischen oder sozialen Merkmale.